ren. Seine Arbeit muß stets darauf gerichtet sein, daß der Perspektiv- und Volkswirtschaftsplan sowie der Haushaltsplan erfüllt, die materiellen und finanziellen Reserven erschlossen werden und dabei die Einbeziehung der Bürger in die Staats- und Wirtschaftsleitung gefördert wird. Sie tragen damit eine hohe Verantwortung für die einheitliche Durchführung der gesamtstaatlichen Aufgaben im Bezirk. Sie koordinieren alle wesentlichen Seiten der Entwicklung des Bezirks auf politischem, wirtschaftlichem und gesellschaftlichem Gebiet mit der Entwicklung der Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft. Der R. bereitet die Tagungen und Beschlüsse des Bezirkstages vor, unterstützt die ständigen und zeitweiligen Kommissionen des Bezirkstages und ist verantwortlich für die Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Räte der Kreise (Stadt- und Landkreise). Er leitet die Arbeit seiner Fachorgane und gewährleistet eine enge Zusammenarbeit mit den anderen Staatsorganen im Bezirk, den wirtschaftsleitenden Organen und den gesellschaftlichen Massenorganisationen, insbesondere mit dem Bezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland. Seine Beschlüsse sind für seine Fachorgane, die unterstellten Betriebe und Einrichtungen, die örtlichen Räte im Bezirk und für alle Bürger verbindlich. Sie können vom Bezirkstag und vom Ministerrat aufgehoben werden. Er selbst kann die Beschlüsse der Räte der Kreise aufheben und die der Kreistage bis zur Entscheidung durch den Bezirkstag aussetzen. ->- örtliche Volksvertretungen

Rat des Kreises: wichtigstes Organ des Kreistages bzw. der ->-

Stadtverordnetenversammlung. Er wird vom Kreistag bzw. der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Legislaturperiode gewählt und ist ihm bzw. ihr rechenschaftspflichtig und verantwortlich. Er ist gleichzeitig dem ** Rat des Bezirks rechenschaftspflichtig. Hinsichtlich seiner Stellung, Funktion, Rechte und Pflichten sowie seiner Arbeitsweise gelten sinngemäß die beim Rat des Bezirks dargelegten Grundsätze.

Rat des Stadtbezirks: wichtigstes Organ der -v Stadtbezirksversammlung in den Großstädten der DDR und in der Hauptstadt Berlin. Er wird für die Dauer der Legislaturperiode von ihr gewählt und ist ihr rechenschaftspflichtig und verantwortlich. Er ist zugleich $dem \rightarrow Rat$ Stadt bzw. dem Magistrat von Groß-Berlin rechenschaftspflichtig. Hinsichtlich seiner Stellung, Funktion, Rechte und Pflichten sowie seiner Arbeitsweise gelten sinngemäß die Grundsätze des *Rates des Bezirks*.

Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW): internationale Wirtschaftsorganisation sozialistischer Länder zur planmäßigen Gestalder wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit: Verkörperung eines neuen, auf den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus basierenden Typus ökonomischer Beziehungen. Der RGW wurde im Januar 1949 mit dem Ziel gebildet, "durch Vereinigung und Koordinierung der Bemühungen der Mitgliedsländer des Rates zur planmäßigen Entwicklung der Volkswirtschaft, zur Beschleunigung des wirtschaftlichen und technischen Fortschritts in diesen Ländern, zur Hebung des Standes der Industrialisierung in